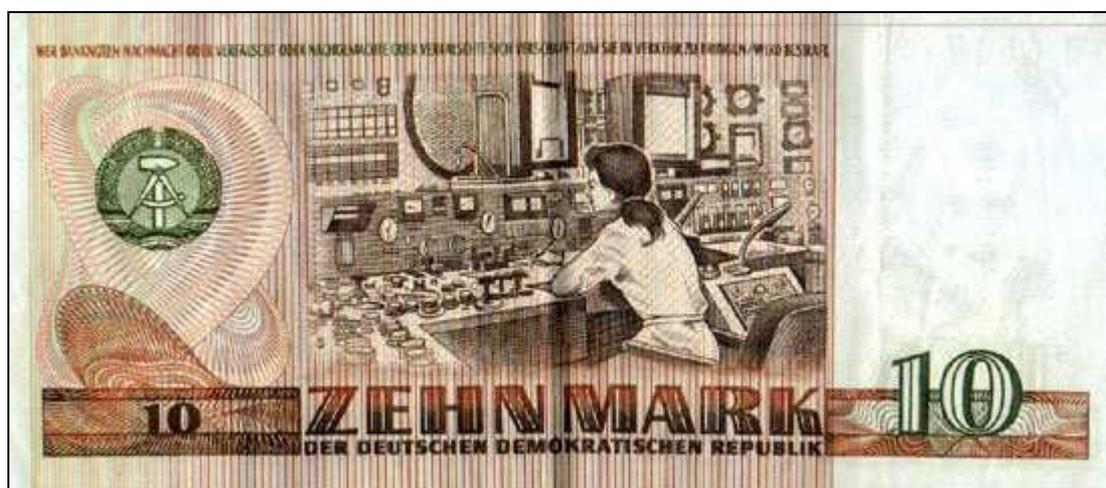


Inzwischen erinnern nur noch Sammler, Historiker und andere Spezialisten, wie die Geldscheine aussahen, die in der DDR bis zum 30.06.1990 gültige Zahlungsmittel waren. Diese DDR-Geldscheine konnten DDR-Bürger vor Auslandsreisen in den Filialen der DDR-Staatsbank in „Reisezahlungsmittel“ umtauschen. In einigen Ostblockländern durfte man einmalig 100 DDR-Mark in die Landeswährung tauschen.

Hier präsentiere ich als Gedächtnisstütze die gebräuchlichsten DDR-Geldscheine: 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark, 50 Mark und 100 Mark mit Vorder- und Rückseiten!

Jeder DDR-Bürger durfte vor Auslandsreisen (Ost & West) stets immer nur einen bestimmten Tagessatz umtauschen. Diese Begrenzung machte jede Reise zur Qual, da der offiziell erlaubte Umtauschsatz (z.B. 30 DDR-Mark pro Reisetag) nicht ausreichte für Hotel, Restaurant, Shopping und andere banale Urlaubsbedürfnisse. Camping war deshalb für DDR-Bürger eine preiswerte Alternative im Ostblock. Wer Glück hatte, fand in den Ostblockländern auch illegale Geldtauschpartner oder tauschte dort Waren (z.B. DDR-Strumpfhosen, Bettwäsche) gegen Devisen um.











Bevor wir DDR-Bürger eine Reise in die VR BULGARIEN, CSSR, SR RUMÄNIEN oder UNGARISCHE VR antraten, wurden wir mit dieser „INFORMATION“ als „Empfänger von Reisezahlungsmitteln“ belehrt, wie wenig Geld wir ein- und ausführen durften:

INFORMATION

für Empfänger von Reisezahlungsmitteln
bei Reisen in die

VR BULGARIEN
CSSR
SR RUMÄNIEN
UNGARISCHE VR

Stb 3822 VV Freiberg Ag 307/85 III/21/16 1,5 Mio. N 3456 B 13700

Werter Reisender! Bitte beachten Sie diese Hinweise:

Beim Verkauf der **REISEZAHLUNGSMITTEL** haben wir Ihnen eine Mitnahmebescheinigung ausgehändigt. Sie berechtigt zum Besitz und zur Ausfuhr der Reisezahlungsmittel, deshalb ist sie bei der Reise mitzuführen und den Zollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

REISESCHECKS sichern Sie bitte sofort mit der 1. Unterschrift. Das schützt vor mißbräuchlicher Benutzung der Schecks bei evtl. Verlust. Bei der Einlösung unterschreiben Sie die Reiseschecks in Gegenwart des Kassierers ein zweites Mal. Nur bei Übereinstimmung beider Unterschriften wird der Betrag ausgezahlt. Bei der Einlösung der Reiseschecks werden meistens Gebühren in Höhe von rund 1 % berechnet. Bei der Statni Banka Ceskoslovenska und ihren Filialen ist das nicht der Fall. In Wechselstellen der Reisebüros und Hotels sind die Gebühren meistens etwas höher.

Die **AUSFUHR** von Bargeld aus dem Gastland ist in der jeweiligen Landeswährung in folgender Höhe möglich:

- 250 Lewa
- 500 Lei
- 400 Forint.

Wenn Sie aus der UVR direkt per Flugzeug oder durch die CSSR zurückreisen, dürfen Sie soviel bare Forint ausführen, wie Sie lt. Mitnahmebescheinigung eingeführt haben. Die Ausfuhr von Forint Banknoten über 100 Ft Nennwert ist überhaupt nicht gestattet.

Aus der CSSR können Sie bare Kcs in der Höhe ausführen, wie Sie lt. Mitnahmebescheinigung eingeführt haben.

Nichteingelöste Reiseschecks dürfen wieder ausgeführt werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Reiseschecks nicht mit einem Mal, sondern dem Bedarf entsprechend einzulösen. Sie erhalten sich damit die mit den Reiseschecks verbundene Sicherheit.

BARGELD, das die Ausfuhrnormen übersteigt, zahlen Sie bitte vor der Ausreise bei einer Bank ein zur Überweisung auf Ihr Konto oder an Ihre Adresse. Dieses Geld wird Ihnen zugestellt. Falls Sie dennoch bei der Ausreise über Bargeld verfügen, das die Ausfuhrnorm übersteigt, ist es bei einem Grenzzollamt zu deponieren. Mit Hilfe der Staatsbankfilialen können im Ausland deponierte Beträge angefordert werden. Dazu sind die Mitnahmebescheinigung, Quittungen über eingelöste Reiseschecks und die Depotbescheinigung einzureichen. In der CSSR und der UVR erlischt Ihr Anspruch nach 3 Jahren. Für in der UVR deponierte Beträge können Sie selbst bei folgender Stelle die Rückführung beantragen:

OTP/Országos Takarékpénztár XI. ker. fiókja
Budapest, – Karinthy Frigyes ut. 16

Bitte reichen Sie die o. g. Unterlagen mit ein.

Der **RÜCKTAUSCH** nichtverbraucher Reisezahlungsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Rückkehr vorzunehmen.

Falls Sie die beabsichtigte Reise nicht antreten, sind die Reisezahlungsmittel spätestens 4 Wochen nach Erwerb zurückzutauschen.

Legen Sie dazu die Mitnahmebescheinigung vor.

MARK DER DDR können Sie bis zur Höhe von 300 Mark mit sich führen. Davon können Sie in der VRB, SRR und UVR bis zu 100 Mark in die jeweilige Landeswährung umtauschen oder in Schlaf- und Speisewagen dieser Staaten verausgaben. Transitreisende durch die CSSR können in der CSSR je einmal auf der Hin- und Rückreise gegen Abgabe von Berechtigungsscheinen, die beim Kcs-Erwerb in der DDR erhältlich sind, bis zu 32 Mark umtauschen.

Darüber hinaus dürfen aus dem mitgeführten Mark-Betrag Ausgaben in Flughafengaststätten der DDR sowie in Schlaf- und Speisewagen der Mitropa beglichen werden. Nichtverbrauchte Mark-Beträge sind wieder in die DDR zurückzuführen. Der Verbrauch von Mark ist bei der Wiedereinreise den Zollorganen der DDR auf Verlangen glaubhaft zu erklären.

In der VRB wird Kraftstoff nur gegen **BENZINTALONS** (Schipka-Talons) verkauft. SCHIPKA-Talons, die Sie in der DDR erworben haben, können Sie zusammen mit den nichtverbrauchten Reisezahlungsmitteln zurücktauschen. Gegen Lewa-Reiseschecks oder im Rahmen des Mark-Umtausches sind SCHIPKA-Talons auch in der VRB erhältlich.



In der VRB erworbene SCHIPKA-Talons können nur **dort** zurückgetauscht werden.

Angenehme Reise!

Berlin, 1985

**STAATSBANK DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

„Hinweise“ wurden dem „Bürger der DDR“ in diesem 4-seitigen Papier mitgeteilt:

November 1987

Hinweise

über einige zoll- und devisa-rechtliche Bestimmungen der DDR für Bürger der DDR

Werte Reisende !

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Granzabfertigung beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise über einige zoll- und devisa-rechtliche Bestimmungen der DDR.

Sie können bei der Ausreise in andere Staaten und nach Berlin (West) bis zu 300,- Mark der DDR mitführen.

Der mitgeführte Betrag, der insbesondere für erste Ausgaben nach der Wiedereinreise gedacht ist, darf in den Flughafengaststätten der DDR, in den von der Mitropa bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen sowie in Kraftomnibussen der DDR mit Bewirtschaftung verwendet und in RGW-Mitgliedstaaten bei dafür zugelassenen Bankinstitutionen in bestimmtem Umfang umgetauscht werden.

Eine anderweitige Verwendung von Mark der DDR ist nicht zulässig.

Übliche Geschenke können Sie bei der Ausreise bis zu einem Wert von 200,- Mark, bei einem eintägigen Aufenthalt bis zu 100,- Mark, gebührenfrei ausführen.

Bei der Einreise können Sie Gegenstände bis zu einem Wert von 1000,- Mark, bei einem Aufenthalt bis zu fünf Tagen pro Aufenthaltstag bis zu 200,- Mark, gebührenfrei einführen.

Es ist möglich, Gegenstände über diesen Rahmen hinaus mitzuführen, wenn Sie die entsprechenden Genehmigungsgebühren bei der Zolldienststelle entrichten.

Die Mitnahme von Reisegebrauchs- und -verbrauchsgegenständen bei der Aus- und Wiedereinreise ist gebührenfrei.

Beachten Sie bitte folgende Information über einige zur Aus- und Einfuhr nicht zulässige Gegenstände:

Die Aufzählung zeigt, dass Mangelwirtschaft das Leben in der DDR beherrschte:

Ausreise

- Fleisch und Fleischwaren aller Art;
- Untertrikotagen aller Art, Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien, Schuhwaren, Strumpfwaren aller Art;
- Kinder- und Babybekleidung aus Materialien aller Art sowie Babywolle, Babydecken, Windeln, Unterlagen, Wickeltücher, Kinderwagendecken und -garnituren;
- Gardinen und Gardinenstoffe aus synthetischen Materialien, Bettwäsche und Bettwäschestoffe, Hand-, Geschirr- und Tischtücher;
- visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger (ausgenommen davon sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten sowie eine angemessene Anzahl an Videokassetten, wenn sie als Reisegebrauchsgegenstand in Übereinstimmung mit Zweck und Dauer der Reise vorübergehend ausgeführt werden);

- Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Bestimmungen zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind, Antiquitäten und Antiquariate;
- Briefmarken, ungültige Zahlungsmittel und Münzen;
- Mandeln, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Zitronat, Kokosraspeln sowie Gewürze aller Art.

Bitte beachten Sie, daß das Mitführen ausfuhrverbotener Gegenstände, unabhängig von ihrem Umfang, nicht gestattet ist.

Sie vermeiden damit gleichzeitig – auch in Ihrem Interesse – Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung.

Wir möchten Sie auch darüber informieren, daß Waren, deren Ausfuhr gestattet ist, nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten ausgeführt werden dürfen.

- Seite 3 -

Einreise

- Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte (darunter Druckluftwaffen, Start- und Gaspistolen, Gassprays, Harpunen), Kartuschen, Sprengmittel, pyrotechnische Erzeugnisse, Hieb- und Stichwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Genehmigung erteilt worden ist;
- Funksende- und Funkempfangsanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
- gebrauchte Gegenstände als Geschenk (ausgenommen davon sind gebrauchte Textilien und Schuhe, wenn diese nach der letzten Benutzung gewaschen oder gereinigt wurden);
- Arzneimittel (ausgenommen davon ist der persönliche Reisebedarf);
- Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen;
- visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger (ausgenommen davon sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten);
- Briefmarken, ungültige Zahlungsmittel und Münzen.

Nach den zollrechtlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich nicht gestattet, im grenzüberschreitenden Reise- sowie Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege eingeführte Gegenstände zu verkaufen oder zu vertauschen.

Sollten Sie weitere Fragen über zoll- und devisarechtliche Bestimmungen haben, wenden Sie sich bitte an die Zolldienststellen der DDR, bei denen Sie die Liste aller für den Besucherverkehr geltenden Ein- und Ausfuhrverbote bzw. -beschränkungen auch einsehen können.

Wir danken für die Beachtung der Hinweise.

ZV 270 A

VV Halle Ag 309/87 III/4/14

Jeder DDR-Reisende musste solch eine **Zoll- und Devisenerklärung** ausfüllen:

X 0350208

ZOLL- UND DEVISENERKLÄRUNG
für Reisen in RGW-Staaten*

Inhaber des Personaldokumentes Nr. F 066 71 42

Bei der Ausreise aus der DDR mitgeführte Zahlungsmittel:

Währung	Betrag in Ziffern				
M/DDR	2	9	4	,	48
Kronen	4	9	1	,	45

Zum Verbleib außerhalb der DDR bestimmte Gegenstände:

Bezeichnung	Anzahl/Menge

* Für Personen mit Wohnsitz in der DDR.
Biete zur Zollabfertigung bei der Aus- und Wiederreise ausgefüllt bereithalten.

- Seite 1 -

Dieses 3-seitige Exemplar stammt von einer CSSR-Reise im September 1989!

Bei der Einreise in die DDR mitgeführte Zahlungsmittel:

Währung	Betrag in Ziffern
M/DDR	294,48
	46,85

Außerhalb der DDR als Geschenk erhaltene, durch Kauf oder anderweitig erworbene Gegenstände:

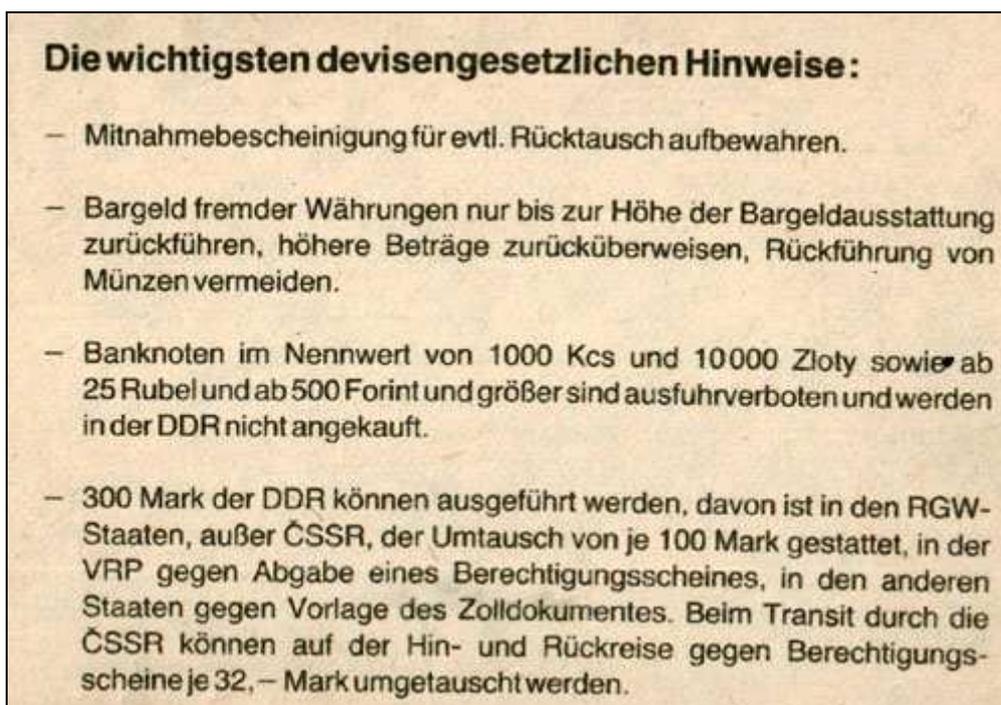
Bezeichnung	Anzahl/Menge
Pflaumen	770 gr.
Kaffeesahne	1 Dose
Plasterose	1
Mikrobleistifte	2
Kugelschreiber	1
Slivovice	1 Flasche
Bowle	1 Dose

10.9.89

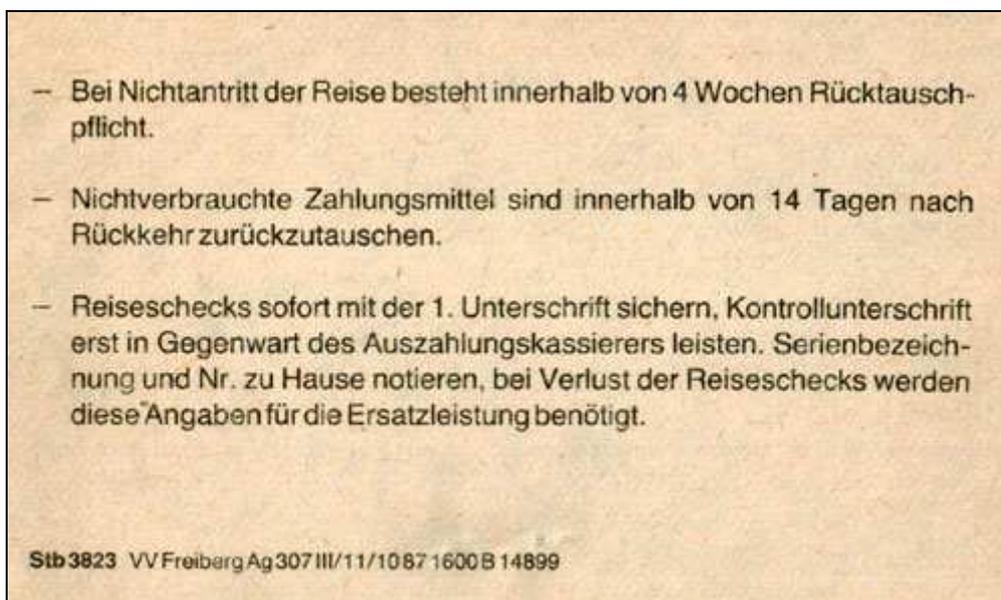
Datum

Unterschrift des Reisenden

Hinweis-Kurzfassung auf einem kleinen 2seitigen Papierzettel:



- Vorderseite -



- Rückseite -

Die DDR war eine Mangelwirtschaft mit wenig Devisen. Dies kommt auch in diesen restriktiven Hinweisen für uns „Bürger der DDR“ zum Ausdruck. Obwohl die meisten Bürger in der DDR engagiert in ihren Berufen arbeiteten, behandelten uns fast alle verantwortlichen SED-Machtpolitiker wie unmündige Leibeigene.

Fazit: Auch diese Dokumente bezeugen, dass die DDR keine Zukunft hatte.